

M3179

-//.

**Gericht:** VG Augsburg  
**Aktenzeichen:** Au 3 S 02.30782  
**Sachgebiets-Nr:** 446

**Rechtsquellen:**

- § 71 AsylVfG;
- § 50 Abs. 5 AuslG;
- § 53 Abs. 6 AuslG

**Hauptpunkte:**

- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statthafter Rechtsbehelf, wenn im Asylfolgeverfahren eine Abschiebungsandrohung für eine unmittelbare Abschiebung aus der Haft ergeht;
- Folgeantragsteller aus der Russischen Föderation;
- keine Gruppenverfolgung aller kaukasisch aussehenden Personen;
- keine konkrete Gefahr für Leib und Leben für drogensüchtigen 17-jährigen Mann, der hier seit mehreren Monaten in Untersuchungshaft einsitzt;
- keine Anhaltspunkte für allgemeine, extreme Gefahrenlage bei Rückkehr

**Leitsätze:**

---

**veröffentlicht in:**

---

**Rechtskräftig:**

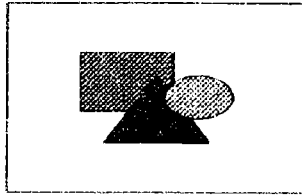
---

---

Beschluss der 3. Kammer vom 24. September 2002

-//.

Au 3 S 02.30782



## Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

In der Verwaltungsstreitsache

\* (geb. \*),

- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt \*

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch:  
Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Außenstelle München,  
Referat 354,  
Untersbergstr. 70, 81539 München,

- Antragsgegnerin -

beteiligt:  
Regierung von Schwaben als VÖI,  
SG 120 - Prozessvertretung -,

wegen

Durchführung eines weiteren Asylverfahrens  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO;  
erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg,

durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Zwinger

ohne mündliche Verhandlung vom **24. September 2002**

folgenden

- 2 -

### Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

### Gründe:

I.

Der am \* geborene Antragsteller ist russischer Staatsangehöriger awarischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 24. August 1999 Asylantrag. Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) trug er im Wesentlichen vor: Er habe im [REDACTED] sein Heimatdorf in [REDACTED] nach Kämpfen mit den Wahabiten verlassen müssen. Sein Vater habe Kämpfer dieser Gruppe umgebracht, weshalb diese nunmehr drohten, ihn bzw. seine Familie zu töten.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 11. Januar 2000 ab und drohte die Abschiebung nach Russland an. Die wegen dieses Bescheides erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Augsburg mit Urteil vom 29. September 2000 (Au 3 K 00.30025) ab.

Unter dem 16. Juli 2002 stellte der Antragsteller Asylfolgeantrag; zu dessen Begründung wurde vorgetragen: Der Antragsteller werden als Angehöriger einer Volksgruppe aus dem Kaukasus sein Existenzminimum bei einer Abschiebung in die Russische Föderation nicht sichern können. Personen muslimischen Glaubens, die aus dem Kaukasus stammten, stünden seit den Anschlägen auf Wohngebäude in

- 3 -

Moskau im Jahr 1999 unter einem generellen Terrorismusverdacht und seien Übergriffen ausgesetzt. Diese Lage habe sich durch das Bombenattentat vom 9. Mai 2002 in Kaspijsk/Dagestan anlässlich einer Siegesfeier mit über 40 Toten nicht gebessert, sondern eher verschlechtert. Im Übrigen sei der Antragsteller drogenabhängig und befinde sich in Untersuchungshaft. Das Strafgericht wolle ein Gutachten hinsichtlich der Schuldfähigkeit des Antragstellers einholen. Diese sei durch die fortgeschrittene Rauschgiftsucht in Frage gestellt.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 22. August 2002, zugestellt am 2. September 2002, die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Auf die Gründe des Bescheides wird verwiesen.

Daraufhin wurde am 9. September 2002 beim Verwaltungsgericht Augsburg Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland mit dem Antrag erhoben,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 22. August 2002 zu verpflichten, den Antragsteller als Asylberechtigten anzuerkennen sowie hinsichtlich der Russischen Föderation das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie des § 53 AuslG festzustellen.

Gleichzeitig wurde beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen und dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt Bofinger, Augsburg, beizuordnen.

Das Bundesamt hat die Akten über die Asylverfahren des Antragstellers vorgelegt und beantragt, den Antrag abzulehnen.

Im Übrigen wird auf den gesamten Inhalt der Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

- 4 -

II.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist statthaft. Denn die Antragsgegnerin hat zur ursprünglichen Abschiebungsandrohung, von der nach § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG im vorliegenden Fall noch Gebrauch gemacht werden könnte, eine zusätzliche Abschiebungsandrohung nach § 50 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 AuslG erlassen, da der Antragsteller sich in U-Haft befindet und nach der Konzeption der Antragsgegnerin aus der Haft heraus abgeschoben werden soll. Der Antragsteller hat sich daher gegenüber dieser Abschiebungsandrohung, der insoweit ein Regelungsgehalt zukommt, als das Zwangsmittel der Abschiebung mit der Möglichkeit der sofortigen Ausführung festgesetzt wird (Hailbronner, Ausländerrecht, Rd.Nr. 20 zu § 50 AuslG), mit dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zur Wehr zu setzen. Der Klage gegen den Bescheid vom 22. August 2002 kommt keine aufschiebende Wirkung zu (§ 75 AsylVfG). Da der Antrag innerhalb einer Woche nach Zugang des Bescheids (nach § 4 Abs. 1 VwZG am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post) gestellt wurde, kann offen bleiben, ob der Antrag innerhalb der Frist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG gestellt werden muss, obwohl im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 AsylVfG nicht vorliegen.

Da sich der Antragsteller in Haft befindet und aus der Haft heraus auf der Grundlage einer neuen Abschiebungsandrohung ohne weitere Fristsetzung abgeschoben werden soll, ist auch ein Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegeben.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Denn die Klage gegen den Bescheid vom 22. August 2002 wird voraussichtlich keinen Erfolg haben. Im Rahmen seiner Ermessensentscheidung, ob die aufschiebende Wirkung einer Klage anzuordnen ist, hat das Gericht zunächst die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zugrunde zu legen, soweit diese überblickt werden können.

- 5 -

Gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen; andernfalls ist der Folgeantrag unbeachtlich. Von der Unbeachtlichkeit oder Beachtlichkeit des Folgeantrags (in diesem Sinne) hängt grundsätzlich insbesondere ab, ob Abschiebungsmaßnahmen noch auf die bisherige („alte“) Abschiebungsandrohung gestützt werden können oder ob ihnen ein erneutes Aufenthaltsrecht des Antragstellers (§ 55 Abs. 1 AsylVfG) entgegensteht, es gemäß §§ 31, 34 Abs. 1 und 2 AsylVfG, 50 AuslG also erst einer kompletten Entscheidung über den neuerlichen Asylantrag bedarf.

Was den Prüfungsmaßstab in diesem Eilverfahren betrifft, geht das Gericht - auch wenn hier „nur“ § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG in Rede steht, der selbst nicht ausdrücklich auf § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG verweist (anders § 71 Abs. 4 AsylVfG) - davon aus, dass zumindest die § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG entsprechenden Grundsätze gelten. Danach ist dem Asylbewerber vorläufiger Rechtsschutz nur, aber auch immer dann zu gewähren, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Die objektive Interessenlage der Beteiligten, des Ausländers auf der einen und der Bundesrepublik Deutschland auf der anderen Seite, unterscheiden sich nämlich im Falle von als unbeachtlich abgelehnten Folgeanträgen im Sinne von § 71 AsylVfG und von als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylanträgen nicht, zumindest nicht wesentlich.

Nach verfassungsrechtlichem Verständnis (siehe Art. 16 a Abs. 4; 19 Abs. 4 Grundgesetz als Garantie auch effektiven Rechtsschutzes) ist die Rechtmäßigkeit des ablehnenden Bescheides nur dann frei von beachtlichen Zweifeln, wenn an der Richtigkeit der entscheidungserheblichen tatsächlichen Feststellungen des Bundesamtes bzw. des Gerichts vernünftigerweise keine Zweifel bestehen und sich bei diesem Sachverhalt nach gesicherter Rechtsauffassung die Ablehnung des Asyl-/ hier des Folgeantrages geradezu aufdrängen muss (Richtigkeitsgewissheit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht - siehe BVerfG, Beschlüsse vom 9.8.1994, DVBl. 1994, 1405, und vom 3.9.1996, BayVBl. 1997, 15). Speziell für das Folgeantragsverfahren bedeutet dies, dass mit der erforderlichen

- 6 -

Richtigkeitsgewissheit festgestellt werden muss, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG **nicht** vorliegen. Diese Feststellung kann hier hinreichend sicher getroffen werden.

1. Bedenken formaler Art (siehe § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG) gegen den Folgeantrag sind nicht ersichtlich. Er rechtfertigt jedoch inhaltlich kein Wiederaufgreifen/kein erneutes Verfahren nach § 51 Abs. 1 VwVfG.

Angesichts der hier für den Folgeantrag gegebenen Begründung kommen von den in § 51 Abs. 1 VwVfG vorgesehenen Alternativen allenfalls die Alternative der Ziffer 1. - Änderung der dem Verwaltungsakt (Ablehnung des ersten Asylantrages) zugrundeliegenden Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen - und/oder die Alternative der Ziffer 2. - Vorliegen neuer Beweismittel, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden - in Betracht. Der Folgeantragsteller hat dafür, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG gegeben sind, die Darlegungspflicht. Nach der Rechtsprechung (vgl. BVerfG vom 13.3.1993, DVBl. 1993, 601, und vom 11.5.1993, DVBl. 1994, 38; BVerwGE 77, 323/327) genügt es für die Annahme der Beachtlichkeit eines Folgeantrages gemäß § 71 AsylVfG in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Ziffer 1 VwVfG wegen nachträglicher Änderung der Sachlage, dass der Asylbewerber eine solche Änderung im Verhältnis zu der der früheren Asylentscheidung zugrundeliegenden Sachlage glaubhaft und substantiiert vorträgt. Entsprechendes gilt für neue Beweismittel, die Anlass zu einer Neubewertung des Sachverhalts geben können. Der Folgeantrag und die zu seiner Begründung angeführten Gesichtspunkte müssen einen **schlüssigen Ansatz** für eine mögliche politische Verfolgung oder sonstige rechtserhebliche Gefährdung ergeben. Das ist nicht der Fall, wenn das Vorbringen nach jeder vernünftigerweise vertretbaren Betrachtung ungeeignet ist, zu Asylberechtigung bzw. Abschiebungsschutz zu führen (BVerwG vom 25.6.1991, EZAR 212, Nr. 8). Hier vermochte das Gericht einen derartigen schlüssigen Ansatz nicht zu erkennen.

- 7 -

Wie schon im Urteil vom 29. September 2000 (Au 3 K 00.30025) ausgeführt, liegen die Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG wie auch des § 51 Abs. 1 AuslG deshalb nicht vor, da dem Antragsteller bei einer Rückkehr in die Russische Föderation keine Verfolgung durch den russischen Staat droht. Dass ihm aus individuellen Gründen dort eine Verfolgung drohen könnte, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Soweit dem ■■■-jährigen Antragsteller eine Einberufung in die russische Armee drohen könnte, erscheint es nicht unzumutbar, zu erwarten, dass er sich wie ein Großteil der russischen Wehrdienstpflichtigen verhält, sich also gewissermaßen an den in seinem Heimatland gegebenen Verhältnissen und üblichen Gepflogenheiten ausrichtet. Es ist daher zumutbar, dass der Antragsteller nach Mitteln und Wegen sucht, seine Einberufung – etwa durch Freikauf oder Krankenschreibung – zu verhindern, und wenn das nicht gelingen sollte, einer Einberufung keine Folge zu leisten (BayVGH vom 29.8.2001, 11 B 97.34642).

Auch die Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung aller kaukasisch aussehenden Personen – denen der Antragsteller zugerechnet werden will – in Russland sind nicht gegeben. Den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismaterialien ist weder ein entsprechendes Verfolgungsprogramm zu entnehmen, noch so häufige und intensive Übergriffe staatlicher Stellen, dass von einer Gruppenverfolgung gesprochen werden kann. Den Stellungnahmen von amnesty international (ai) vom 8. Oktober 2001 zum Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24. April 2001 und der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) vom 20. Dezember 2000 an das VG Schleswig sind zwar Übergriffe und eine abweisende Haltung der staatlichen Sicherheitsbehörden gegenüber Personen kaukasischen Aussehens zu entnehmen. Entsprechendes ist im Gutachten der Gesellschaft für bedrohte Völker vom Juli 2001 zur Situation tschetschenischer Flüchtlinge in der Russischen Föderation enthalten (in der Erkenntnismittelliste irrtümlich unter IGFM genannt). Andererseits teilt das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 28. August 2001 (IV 2) mit, dass den aus Deutschland abgeschobenen Personen nach der Rückkehr in der Regel keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde. Es häuften sich allerdings Berichte russischer Menschenrechtler über administrative Schikanen gegen



- 8 -

tschetschenische Binnenflüchtlinge in einigen Gebieten der Russischen Föderation. Darüber hinaus sei es angesichts der Vorfälle in Tschetschenien jedoch nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen ein erhöhtes Risiko einer besonderen Gefährdung jedenfalls für solche abzuschiebenden Personen bestehe, die sich bisher in der Tschetschenien-Frage besonders engagiert hätten. Die Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung aller südländisch/kaukasisch aussehenden Personen in der Russischen Föderation kann aus diesen Stellungnahmen nicht abgeleitet werden. Ein staatliches Verfolgungsprogramm oder so häufige und so intensive staatliche Übergriffe gegenüber dieser Personengruppe, die die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigen könnten, sind den genannten Erkenntnismaterialien nicht zu entnehmen. Die Stellungnahme von ai vom 8. Oktober 2001 räumt selbst ein, dass es an Berichten über konkrete Einzelfälle, in denen es nach der Abschiebung zu Repressionen bzw. Menschenrechtsverletzungen durch russische Behörden gekommen sei, fehle. Dies sei in der schwierigen Recherche von Fällen von Abschiebungen nach Russland begründet. Da in der Russischen Föderation hunderttausende Tschetschenen außerhalb Tschetscheniens leben (Lagebericht vom 28.8.2001, II 3), hunderttausende Menschen kaukasischer Herkunft allein in Moskau (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 28.1.2000 an VG Augsburg) stellen die berichteten Übergriffe Einzelfälle dar. Dass jeder südländisch/kaukasisch aussehenden Person eine aktuelle Gefahr asylrelevanter Maßnahmen droht, kann aus den zitierten Berichten nicht abgeleitet werden. Anhaltspunkte für die Annahme einer Gruppenverfolgung der genannten Personengruppe sind daher nicht gegeben (vgl. VG Stuttgart vom 15.2.2001, A 18 K 12069/00; VG Stade vom 29.6.2001, 6 B 741/01). Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. Mai 2002. Ebenso ist infolge des Anschlags in Kaspijsk/Dagestan vom 9. Mai 2002 keine erhebliche Verschlechterung der Lage dieser Personengruppe in der Russischen Föderation ersichtlich.

- 9 -

Auch die Voraussetzungen für eine gegenüber der Erstentscheidung abweichende, dem Antragsteller günstige Entscheidung hinsichtlich der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG sind nicht ersichtlich.

Das Gericht ist der Auffassung, dass die Lebens- und Aufenthaltsbedingungen von Tschetschenen und allen kaukasisch/südländisch aussehenden Angehörigen der Russischen Föderation in Russland schwierig sind. Übergriffe von Sicherheitsbehörden und die Schwierigkeit, in der Russischen Föderation die Existenz zu sichern, sind den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismaterialien zu entnehmen. In der Stellungnahme von ai vom 8. Oktober 2001 ist aufgeführt, dass nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne, dass tschetschenische Volkszugehörige außer in Tschetschenien auch in anderen Teilen der Russischen Föderation Opfer von polizeilicher Willkür, Folter und Misshandlung sowie Erpressung würden. Dieses erhöhte Risiko einer besonderen Gefährdung gelte auch für Personen kaukasischer Abstammung, die sich nicht kämpferisch oder politisch in der Tschetschenien-Frage engagiert hätten oder engagieren. Entsprechend kritisch äußert sich auch die IGFM in ihrer Stellungnahme vom 20. Dezember 2000 an das VG Schleswig und die Gesellschaft für bedrohte Völker in der Stellungnahme zur Situation tschetschenischer Flüchtlinge in der Russischen Föderation vom Juli 2001. In diese Richtung weisen auch die Ausführungen im Lagebericht vom 28. August 2001 (IV 2), dass sich Berichte russischer Menschenrechtler über administrative Schikanen (keine Registrierung, keine Ausstellung offizieller Papiere und Bescheinigungen, kein Zugang zu Schulen und medizinischer Versorgung) gegen tschetschenische Binnenflüchtlinge in einigen Gebieten der Russischen Föderation häuften. Andererseits hat der Antragsteller als Staatsbürger der Russischen Föderation nach der Rechtslage grundsätzlich die Möglichkeit, sich in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens legal aufzuhalten, da die russische Verfassung die freie Wohnsitzwahl garantiert (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 16.11.2001 an VG Augsburg). Tatsächlich lässt sich den vorliegenden Erkenntnismaterialien jedoch entnehmen, dass die russischen Behörden diese Rechtsansprüche gerade von Tschetschenen nicht garantieren. Dies gilt insbesondere für den Befehl Nr. 541 vom 17. September 1999 (IGFM-Auskunft an

- 10 -

das VG Schleswig vom 20.12.2000), in dem die Erschwerung des Zuzugs von Tschetschenen speziell in der Region Moskau geregelt ist. Zwar ist davon auszugehen, dass insbesondere der Befehl Nr. 541 vom 17. September 1999 in klarem Widerspruch zur russischen Verfassung steht, die in Art. 27 das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Russischen Föderation für alle russischen Staatsangehörigen verankert. Gleiches gilt für die Weigerung, Reisepässe an Personen tschetschenischer Volkszugehöriger auszustellen, was sich tatsächlich anhand der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismaterialien darstellt. Man wird grundsätzlich russischen Staatsangehörigen bei einer Rückkehr nach Russland zumuten können, sich aktiv für ihre Rechte einzusetzen und rechtswidrige Beschränkungen zu verhindern. Dass das angesichts der unzureichend durchgesetzten rechtsstaatlichen Grundsätze mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, bedarf keiner näheren Darlegung. Einen derartigen Einsatz kann man deshalb nur von Personen erwarten, die über die notwendige physische und psychische Stabilität verfügen, um sich für ihre Rechte einzusetzen. Beim Antragsteller handelt es sich um einen ■■■-jährigen jungen Mann, von dem erwartet werden kann, dass er sich für all seine Rechte einsetzt und sich gegenüber rechtswidrigen Beeinträchtigungen zur Wehr setzt. Zwar ist er drogensüchtig und sitzt derzeit in Untersuchungshaft wegen verschiedenster Delikte der Beschaffungskriminalität ein. Dennoch kann ein entsprechender Einsatz, auch hinsichtlich seiner Existenzsicherung, erwartet werden. Denn der Antragsteller wird bei einer Rückkehr in die Russische Föderation dort ebenso eine Position in seinem Lebensumfeld einnehmen, wie er dies in Deutschland getan hat. Es ist daher zu erwarten, dass er sich auch dort wenigstens im Alltag hinreichend zu recht finden und seine Grundbedürfnisse – wenn auch unter Schwierigkeiten – absichern können wird. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass ihm bei einer Rückkehr nach Russland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Dies gilt auch für seine Drogensucht. Denn es ist im Rahmen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erforderlich, dass eine erhebliche Gefahr vorliegt. Dies wäre dann der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand des Antragstellers wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, wenn er nach Russland zurückkehrte.

- 11 -

Diese wäre konkret, wenn der Antragsteller alsbald nach Rückkehr in diese Lage geriete, weil er auf die dortigen Möglichkeiten der Behandlung angewiesen wäre, diese unzureichend wären und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383/387). Eine solche erhebliche konkrete Gefahr liegt nicht vor. Sollte der Antragsteller nach Russland zurückkehren und dort weder eine Drogentherapie erhalten noch den Drogenkonsum fortsetzen, so wäre die Zeit des „kalten Entzugs“ von begrenzter Dauer. Selbst bei Heroinabhängigkeit – welche Drogen der Antragsteller eingenommen hat, ist nicht näher vorgetragen – halten die Entzugserscheinungen, die etwa 36 bis 72 Stunden nach der letzten Verabreichung der Droge beginnen, etwa fünf bis acht Tage an (Psyhyrembel, Klinisches Wörterbuch, 257. Aufl. 1994, S. 616). Die in dieser Zeit zu erduldenen Unbilden stellen keine so erhebliche Gefahr für seine Gesundheit dar, dass sie den Tatbestand des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erfüllen würden (VG Braunschweig vom 7.6.1999, NVwZ-Beilage I 1999, 109/111). Die Voraussetzungen der Norm sind aber auch dann nicht gegeben, wenn man annimmt, der Antragsteller werde in Russland den Drogenkonsum fortsetzen. Für das Vorliegen der Voraussetzungen der § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ist es nicht ausreichend, dass der Antragsteller bei nicht optimaler Behandlung irgendwann einmal in Zukunft mit einer erheblichen Verschlechterung seines Gesundheitszustands rechnen muss. Vielmehr ist eine gewisse Unmittelbarkeit der Gefahr zu verlangen. Da man mit einer Drogenabhängigkeit nicht selten noch Jahre bei im übrigen leidlicher Gesundheit leben kann, ist diese Unmittelbarkeit im vorliegenden Fall – bei dem seit mehreren Monaten in Untersuchungshaft einsitzenden Antragsteller – nicht gegeben (VG Braunschweig, a.a.O.). Gegenteilige Anhaltspunkte für den konkreten Fall sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch eine für den Antragsteller in Russland möglicherweise nur schwer zu erhaltende Drogentherapie begründet im Übrigen nicht die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28. August 2001 ist die medizinische Grundversorgung in Russland theoretisch grundsätzlich ausreichend. Allerdings ist die medizinische Hilfe heute in Russland oftmals eine Kostenfrage, da die Zeiten der kostenlosen sowjetischen Gesundheitsfürsorge vorbei sei, eine beitragsfinanzierte medizinische Versorgung

- 12 -

sei erst in Planung begriffen. Theoretisch aber hat hier der russische Bürger das Anrecht auf eine kostenfreie medizinische Grundversorgung, doch in der Praxis werden zumindest aufwendigere Behandlungen erst nach privater Bezahlung durchgeführt. Es reicht aus, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat grundsätzlich bzw. theoretisch gewährleistet ist; ob eine vorhandene medizinische Grundversorgung für ärmere Bevölkerungsschichten nur schwer oder unzureichend zu erlangen ist, ist für Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht ausschlaggebend (BayVGh vom 27.10.2000, 7 ZB 00.31451). Danach hat der Antragsteller grundsätzlich die Möglichkeit, seine Drogensucht auch in der Russischen Föderation behandeln zu lassen. Da die Drogensucht des Antragstellers nicht unmittelbar lebensbedrohlich ist (etwas anderes ist weder vorgetragen noch ersichtlich, der Antragsteller befindet sich seit mehreren Monaten in deutscher Untersuchungshaft), stellt eine für ihn aus finanziellen Gründen möglicherweise schwierig zu erhaltende medizinische Versorgung kein Abschiebungshindernis dar. Denn insofern teilt er das Schicksal vieler Mitbewohner seines Heimatstaates. Dies wäre eine allgemein die Bevölkerung betreffende Gefahrenlage im Sinn von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG. Diese allgemeinen Gefahren können nur im Rahmen eines Abschiebestops nach § 54 AuslG berücksichtigt werden. Ein solcher liegt nicht vor. Es liegt auch keine extreme allgemeine Gefahrenlage im Sinn des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG vor, die in verfassungskonformer Handhabung des § 53 Abs. 6 AuslG zum Abschiebungsschutz führen könnte, wenn eine Entscheidung über die Aussetzung von Abschiebungen nach § 54 AuslG fehlt (BVerwG vom 12.7.2001, DVBl 2001, 1531/1532 f.). Denn es ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller dort einer (allgemeinen) extremen Gefährdungslage der Gestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall einer Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgesetzt wäre. Das Gericht verkennt nicht, dass die Drogensucht des Antragstellers seine Rückkehrsituation belasten mag. Diese führt aber nicht dazu, dass er quasi in den „sicheren Tod“ bei einer Rückkehr in die Russische Föderation geschickt würde. Dies gilt auch für die allgemeinen Lebensbedingungen von Personen kaukasischen Aussehens bei einer Rückkehr in die Russische Föderation.

- 13 -

2. Die Unbeachtlichkeit des Folgeantrags ist für das erkennende Gericht auch hinreichend sicher. Der Folgeantrag des Antragstellers war auf Grund seiner Angaben beim Bundesamt beurteilungsfähig und -reif. Die Auskunftslage ist - soweit hier von Bedeutung - hinreichend aussagekräftig. Im gerichtlichen Verfahren sind durchgreifende entscheidungserhebliche Gesichtspunkte nicht vorgetragen. An der Vollständigkeit des entscheidungserheblichen Sachverhalts besteht kein vernünftiger Zweifel; weitere Aufklärung ist nicht erforderlich. Der Sachverhalt lässt auch im hier notwendigen Umfang eine rechtliche Würdigung zu. Ausgehend vom Zeitpunkt der für dieses Verfahren maßgebenden Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) ist sonach mit der verfassungsrechtlich gebotenen Richtigkeitsgewissheit in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht festzustellen, dass der Folgeantrag erfolglos bleiben wird.

Der Antrag war deshalb kostenpflichtig für den Antragsteller (§ 154 Abs. 1 VwGO) abzulehnen.

Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (siehe oben), war auch der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt Bofinger, Augsburg, abzulehnen (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Zwenger